Satzung des Städtepartnerschaftsvereins Steglitz-Zehlendorfs e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1) Der Verein trägt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Steglitz-Zehlendorf e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Steglitz-Zehlendorf.
3) Zweck des Vereins ist die Aufnahme, Pflege und Vertiefung von partnerschaftlichen und freundschaftlichen Kontakten zwischen den Bürgern von Steglitz-Zehlendorf und den Bürgern anderer Städte und Gemeinden im In- und Ausland und damit die Förderung der Völkerverständigung, des Friedens und der Toleranz.
   Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabeordnung 1977, insbesondere durch Jugend- und Schüleraustauschprogramme, durch nationale und internationale Begegnungen, durch Veranstaltungen, die im Interesse von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Heimatpflege und Heimatkunde und des Sports liegen und durch Veranstaltungen im Rahmen der sozialen Betreuung älterer Mitbürger.
4) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2) Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem/der Betreffenden die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung offen, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung an die/den Vorsitzende(n), die unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann,
b) durch den Tod,
c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
d) durch den Verlust der rechtlichen Fähigkeiten, Mitglied eines Idealvereins zu sein,
e) bei Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen nach vorangegangenen erfolglosen schriftlichen Mahnungen.

In Fällen b) und d) erlischt die Mitgliedschaft mit dem Eintritt des Ereignisses.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

1) Der Vorstand kann nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es die Belange des Vereins gröblich verletzt.
2) Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung anrufen.
3) Bei geringen Verstößen kann eine Verwarnung oder das Ruhen der Mitgliederrechte bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vereinsbeitrag

1) Die Mitglieder sind unabhängig davon, in welchem Monat des laufenden Jahres sie eingetreten sind, zur Zahlung eines Jahresbetrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Martin-Buber-Straße 2, 14163 Berlin. Telefon: 0 30 . 67 46 30 05
E-Mail: kontakt@bsz-spv.de, Internet: www.bsz-spv.de
Bank: Berliner Sparkasse, IBAN DE27 100 500 00 101 000 4405

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand beruft mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung –möglichst zu Beginn des Kalenderjahres– ein, zu der zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
2) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§ 8 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, gibt Anregungen und fasst Beschlüsse zur Arbeit des Vereins. Sie wählt den Vorstand, den Kassenprüfer/in und beschließt über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2) Zu der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und Auflösung können nur beschlossen werden, wenn die genaue Formulierung des Antrages in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen sofern er die zur Durchführung seiner Aufgaben und zur angemessenen Beteiligung der Mitglieder an der Willensbildung für erforderlich hält.
2) Auf Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sieben Beisitzer/innen. Der/die Vorsitzende sollte möglichst Mitglied des Bezirksamtes oder der Bezirksverordnetenversammlung sein. Der/die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durchgeführt. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Vorstandspflichten

Der Vorstand leitet den Verein auf allen Tätigkeitsgebieten nach innen und außen, beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 12 Geschäftsführer/ Geschäftsführerin

Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Daneben können ihm/ihr im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist ein Ehrenamt.

§ 13 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, zwei Stellvertreter/innen, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten, der/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen vertreten den Verein alleine.
Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem/ der Geschäftsführer/ in alleine.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Land und die Stadt Berlin für Zwecke der Jugendwohlfahrt des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung ist mit der Gründung des Vereins am 26.03.1987 von der Mitgliederversammlung angenommen und letztmalig durch die Mitgliederversammlung am 09.04.2015 geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft